

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 39.

17. September 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Eindrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Minorität der nationalrätthlichen Kommission über die Verträge
mit Frankreich.

(Vom 26. August 1864.)

Tit.!

Wir haben uns erst nach reiflicher Ueberlegung ertschlossen, Ihnen einen Minderheitsbericht über die mit Frankreich abgeschlossenen Verträge, mit Rücksicht auf die Bundeskompetenz, zu unterbreiten.

Wenn wir bloß die Aussicht auf Erfolg zu Rathe gezogen hätten, so wäre unsere Entschliessung ohne Zweifel anders ausgefallen; allein wir ließen uns von der Wichtigkeit der in Frage liegenden Prinzipien leiten, so wie von der Nothwendigkeit, dieselben nicht unvertheidigt untergehen zu lassen, nachdem sie 16 Jahre lang als Regel gegolten haben, endlich auch in der Hoffnung, sie siegen und wieder zu Ehren gebracht zu sehen, wenn sie sich für sich allein und frei von allen Nebenabsichten und Sonderinteressen darstellen.

Bei diesem Anlasse sei es uns erlaubt, unser Bedauern über ein Verfahren auszudrücken, bei welchem Verträge über die verschiedenartigsten Sachen und die wichtigsten Fragen des Staatsrechts in ein unzer trennliches Ganzes vereinigt wurden, und wobei über Alles die Ueberschrift „Handelsvertrag“ gesetzt worden ist.

Der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag, welcher den uns vorgelegten diplomatischen Verträgen und Uebereinkünften vorangestellt

wurde, ist eine gefährliche Volksspeise, und wir hoffen, daß das eingehaltene Verfahren, im Interesse der Freiheit der Räthe und der Tradition unserer Volkssitten, keine Anhänger finden werde.

Diese Verträge, welche ein unzertrennliches Ganzes bilden und von denen wir oben gesprochen haben, sind folgende:

- 1) Handelsvertrag und Reglement in Betreff des Pays de Gex;
- 2) Niederlassungsvertrag;
- 3) Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums;
- 4) Uebereinkunft über die nachbarlichen Verhältnisse;
- 5) Schlußprotokoll zur Uebereinkunft Nr. 3;
- 6) Erklärung in Bezug auf das Paspwesen.

Die Minorität behauptet, daß in allen diesen Uebereinkünften die Kantonsouveränität mißachtet und die Bundeskompetenz überschritten wurde.

Diese Behauptung zu beweisen, ist der Zweck dieses Berichtes.

I.

Allgemeine Begriffe von der Kompetenz.

Die gegenwärtige Eidgenossenschaft hat das System, nach welchem sie aus souveränen Staaten zusammengesetzt und davon nur ein Ausfluß ist, nicht abgeändert.

Der erste Artikel der Bundesverfassung setzt in dieser Richtung Folgendes fest:

„Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei „und zwanzig souveränen Kantone bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.“

Es sind denn also souveräne Staaten, die sich miteinander verbunden haben, um gerade diese Souveränität gegen Angriffe von Außen und Eingriffe von Innen gemeinsam zu schützen, und die, um das allgemeine Interesse, die Verbindung, zu vertreten, eine Centralgewalt aufgestellt haben, welcher sie einen Theil ihrer Souveränität übertragen.

Hieraus folgt, daß das Prinzip der Kantonsouveränität seine Anwendung finden muß in allen Fällen, wo von dieser Souveränität nicht ausdrücklich Uebertragungen an den Bund stattgefunden haben, und daß in zweifelhaften Fällen die Kantonsouveränität maßgebend sein soll.

Die von uns zu behandelnde Frage betrifft diplomatische Verträge und Uebereinkünfte, decentwegen in der Bundesverfassung die nachstehenden Bestimmungen sich finden:

„Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären

„und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

„Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.“

Der Wortlaut dieser Artikel ist vollkommen klar.

Der Bund erklärt Krieg und Frieden; er schließt Bündnisse und Staatsverträge ab, namentlich in Zoll- und Handelsachen.

Die Kantone hinwieder können Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abschließen.

Endlich müssen die Kantone für Unterhandlung der Verträge, welche in ihre Kompetenz fallen, den Bund als Vermittler gebrauchen, der für solche Fälle ihr verbindlicher Mandatar ist.

Das bloße Gegeneinanderhalten dieses Textes mit den Titeln der uns vorliegenden Verträge genügt, die Eingriffe der Bundesgewalt evident zu machen. Allein der Wortlaut der Bundesverfassung wird noch wichtiger durch die Erörterungen, aus denen derselbe hervorgegangen ist.

Man kann sich davon überzeugen durch das Lesen des Protokolls über die Verhandlungen der Bundesrevisionskommission vom Jahr 1847, wo es auf Seite 14, 15 und 57 der deutschen Ausgabe heißt wie folgt:

„3) Nach diesen allgemeinen Erörterungen wurde die Definition der einzelnen Bundeszwecke als Gegenstand der weiteren Verhandlung bezeichnet, und von einem Mitgliede die Behandlung der Litt. b, l. 1. „Beschränkung der Kantone insbesondere in Bezug auf Abschließung von Verträgen“ in Anregung gebracht.

„Herr Redaktor Kern, indem er den erwähnten Antrag unterstützte, bemerkte, es habe in der Intention gelegen, daß bei dieser Littera die Frage näher erörtert werde, inwiefern politische Sonderbündnisse unterlagst sein sollen, was in genauem Zusammenhange stünde mit §. 8 des Entwurfs von 1833.

„In Bezug auf diese Frage wurde der Artikel in Vorschlag gebracht, den der Sicherheitsverein der waadtländischen Sektion bereits am 29. April 1832 beantragt hatte und welcher §. 6 folgendermaßen lautet:

„Toute alliance ou traité soit politique soit militaire avec une puissance étrangere ou avec un des Etats de la Confédération est interdit à chaque Canton en particulier.“

„Der Vorbehalt, daß sämmtliche Bündnisse zur Genehmigung der Bundesbehörde vorgelegt werden müßten, namentlich auch Ueberein-

„künfte in Postangelegenheiten, Handels- und Zollverträge, wurde als
 „zu hemmend angefochten und dagegen angeregt, daß es angemessener
 „sein dürfte, dem Bunde das Recht einzuräumen, nachträglich gewisse,
 „von den Kantonen abgeschlossene Verträge, sofern sie für das Ganze
 „nachtheilig erscheinen, zu aboliren.

„Um die Form der Verhandlung bestimmter festzustellen, wurde von
 „einem Mitgliede bemerkt, daß verschiedene Verträge in Anschlag zu
 „bringen seien, nämlich:

- „a. politische,
- „b. militärische,
- „c. Verträge über Zoll- und Handelsangelegenheiten, und
- „d. Verträge im Allgemeinen über Polizei-, Justiz- und Verwaltungssachen.

„Es wurde

- „A. Zunächst über die politischen Verträge abgestimmt und dabei
 - „a. das Verbot, daß die Kantone politische Verträge mit dem
 „Auslande abschließen — mit 16 Stimmen genehmigt, und
 - „b. mit der gleichen Stimmenzahl beschlossen: es sollen die
 „Kantone eben so wenig berechtigt sein, unter sich politische
 „Verträge einzugehen,
 - „c. der Antrag, daß es sämmtlichen Kantonen verboten sein soll,
 „künftighin fremde Militärkapitulationen einzugehen, wurde
 „mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen genehmigt.“

„4. Litt. C., I. Handelsverträge. (Programm IV. o)

„Die Herren Redaktoren bemerkten dabei, daß es angemessen sein
 „dürfte, die sachbezügliche Vorschrift aus dem Vertrag von 1815 wieder
 „aufzunehmen, welche § VIII, Absatz 4, bestimmt:

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tags-
 „sazung geschlossen.“

„Um jedoch Zweifel, welche dießfalls erhoben werden könnten, zu be-
 „seitigen, dürfte die Redaktion genauer dahin zu fassen sein, daß es hieße,
 „die Tagsatzung allein sei zum Abschlusse derartiger Verträge kompetent. —
 „Hiebei wäre jedoch verstanden, daß nur solche Verträge gemeint seien,
 „welche in Beziehung auf Ein- und Ausfuhr von Waaren gegenseitige
 „Vorthelle sich gewähren, keineswegs aber Uebereinkommnisse, welche auf
 „untergeordnete Verhältnisse, lokale Interessen und Dekonomie einzelner
 „Kantone sich beziehen.

„Bezüglich hierauf wurde gewünscht, daß näher präzisirt werde, was
 „unter dem Ausdrucke „Handelsverträge“ verstanden werden wolle. Es
 „kamme z. B. vor, daß ein Kanton mit der Regierung eines ausländ-
 „ischen Staates sich über die Einfuhr einer Quantität Wein oder über
 „die Ausfuhr von Obst verständige; andere Kantone hätten Verträge mit
 „dem Auslande über zollfreie Lieferung eines Quantum Getreide, und

„derartige Fälle werden ohne Zweifel in dem Ausdruck „Handelsverträge“ nicht inbegriffen sein. So hätte z. B. Piemont, bei Anlaß der Unterhandlung über eine Eisenbahn an den Bodensee, den betheiligten Kantonen in dem vorläufigen Verträge freie Getreideausfuhr zugestanden. Wenn nun derartige Verhältnisse der Kompetenz der Kantone entzogen werden wollten, so könnte eine solche Bestimmung von vornherein schon Mißtrauen erwecken. Ueberdies sei bei Beschränkung der Kantonsouveränität ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Kantone ihre Verträge dem Bunde zur Genehmigung unterstellen müssen, und von dieser Einschränkung seien die Handelsverträge keineswegs eximirt worden.

„Dagegen wurde aber angeführt, es müsse bestimmt ausgedrückt werden, daß der Abschluß von Handelsverträgen einzig Sache des Bundes sei; denn, wenn dem Bunde nur die Fakultät eingeräumt werde, wenn die Kantone veranlaßt seien, zu glauben, daß auch sie solche Verträge abschließen könnten, so dürfte dieß nur zu Konflikten zwischen dem Bund und den Kantonen führen. Deshalb wurde vorgeschlagen, die im Entwurf von 1832, § 11 enthaltene Bestimmung wieder aufzunehmen, in welcher es heißt:

„Dem Bunde allein steht das Recht zu, Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.“

„Von einem andern Mitgliede wurde beantragt, als Regel auszusprechen: daß dem Bunde allein das Recht zustehe, derartige Verträge abzuschließen; hingegen davon auszunehmen die Verträge, die sich auf nachbarlichen Verkehr, Dekonomie, auf Lieferung von Salz und Getreide beziehen.

„Für dieses Amendement erklärte sich eine Mehrheit von sieben- und zehn Mitgliedern, und

„für den Hauptantrag, nach welchem der Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen einzig dem Bunde zustehen solle, erklärte sich die nämliche Mehrheit von sieben und zehn Stimmen.“

Nach diesem natürlichen und offiziellen Kommentar der Bundesverfassung ist es, denken wir, unmöglich, eine andere Anschauung über die gegenseitige Stellung und Kompetenz des Bundes und der Kantone zu hegen und nicht anzuerkennen:

- a. daß die politischen, militärischen, Zoll- und Handelsverträge ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fallen;
- b. daß die Verträge über Staatsökonomie und über nachbarliche und polizeiliche Verhältnisse Sache der Kantonsouveränität sind, wobei jedoch die Kantone — behufs Abschließung solcher — die eidgenössische Vermittlung anzurufen haben.
- c. Ein anderer, für uns nicht minder klarer Grundsatz geht dahin, daß es dem Bunde nicht gestattet ist, seine Berechtigung zum Abschluß von Verträgen mit Aufopferung der den Kantonen verfassungsgemäß

gewährleisteten Rechte auszuüben. Mit anderen Worten: die vom Bunde abgeschlossenen Verträge dürfen den Rechten der Kantone eben so wenig zu nahe treten, als dies nach Art. 9 der Bundesverfassung durch Verträge der Kantone gegenüber den Rechten des Bundes geschehen kann. Es ist dies eine, keiner weiteren Begründung bedürftige Gegenseitigkeit.

- d. Die Bundesgewalt ist nicht befugt, an einen Handelsvertrag eine ganze Reihe anderartiger Uebereinkünfte in der Weise zu knüpfen, daß diese eine Grund- und Vorbedingung (*conditio sine qua non*) bilden, — und zu behaupten, daß, weil Handelsverträge in der Kompetenz des Bundes liegen, diese Kompetenz sich auch — vermittels des unter ihnen willkürlich hergestellten Zusammenhanges — auf die andern Verträge erstrecke. Mit andern Worten: es geht nicht an, zu behaupten, wie es in der Botschaft geschieht:

„Daß die verschiedenen Uebereinkünfte mit Frankreich, welche, wiewol unter verschiedenen Formen, nur ein harmonisches (?) Ganzes bilden, unzweifelhaft zu den Verträgen gehören, welche der Art. 8 der Bundesverfassung im Auge hat.“ (Seite 6.)

Noch müssen wir, um gleich von vornherein der Erörterung allseitig einen soliden Boden anzuweisen, uns fragen, ob — wie es der Bundesrath, freilich erst seit Kurzem, behauptet — die Bundesbehörde befugt sei, gleichzeitig mit den Kantonen, in gleicher Linie mit denselben, ja selbst gegen ihren Willen, Verträge über die durch Art. 9 der Bundesverfassung der Kantonsouveränität anheimgegebenen Gegenstände abzuschließen.

Wir haben bereits geltend gemacht, daß die Souveränität bei den Kantonen steht, und daß der Bund nur durch eine Uebertragung seitens dieser Souveränität die Befugnisse innehat, welche die Verfassung ihm verleiht. Bildet aber die Kantonsouveränität die Regel, so muß die Ausnahme, d. h. die Uebertragung, im engsten Sinne ausgelegt werden, und zwar in der Weise, daß Alles, was nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen wurde, den Kantonen verblieben ist.

Zu einem andern Schlusse kann man, wie uns scheint, unmöglich gelangen, ohne auf Widersinniges und Unmögliches zu stoßen.

Was für einen praktischen Sinn hätte in der That das Recht der Kantone, Verträge abzuschließen, wenn diese nämlichen Verträge vom Bunde ausgehen — wenn, wie wir soeben andeuteten, der Bund neben den Kantonen und selbst gegen ihren Willen, über die im Art. 9 berührten Materien selbst Verträge eingehen könnte. Dann läge in diesem Artikel weiter nichts mehr als eine überflüssige Erklärung des Gutdünkens, eines Gutdünkens, das allen unsern Uebungen und selbst dem Wesen einer republikanischen Verfassung zuwiderläuft.

Der Einwurf macht uns keineswegs irre, daß der Art. 8 dem Bunde allein das Recht zum Abschluß von Verträgen verleiht. Die-

durch wollte man lediglich der Zentralgewalt die natürliche Befugniß wahren, das Organ und der Mandataire obligé der Kantone zu sein, welche internationale Verträge abzuschließen wünschen. Man wollte der Unordnung vorbeugen, welche entstehen müßte, wenn jeder Kanton auf eigene Faust direkt sich in internationale Unterhandlungen einlassen könnte.

Dieses ist keineswegs eine Theorie, welche hier nur so zum Nothbehelf dienen soll; nein, so lautet die Praxis, wie sie vom Bundesrath selbst — namentlich bei der Uebereinkunft vom 30. Oktober 1858 zwischen dem Kanton Genf und Frankreich über das literarische und künstlerische Eigenthum (eidgenössische Gesetzsammlung, Bd. VI, S. 86) — befolgt wurde.

Nachdem wir somit die Grundlagen der Erörterung festgestellt haben, gehen wir über zur Prüfung der Kompetenzfrage in Bezug auf jeden einzelnen der vorliegenden Verträge.

II.

Handelsvertrag.

Was den Gegenstand dieses Vertrages betrifft, so liegt derselbe an sich innerhalb der Kompetenz des Bundes, da der Art. 8 der Bundesverfassung die Berechtigung zum Abschluß von Handelsverträgen dem Bunde allein zuspricht.

Es ließe sich daher durchaus nichts dagegen einwenden, würden nicht durch diesen Vertrag Rechte geopfert, welche den Kantonen verfassungsgemäß gewährleistet sind, und damit die Nothwendigkeit einer gleichen Remedur eintreten, wie sie laut Art. 9 der Verfassung gegenüber Verträgen von Kantonen stattzufinden hätte, welche etwas dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalten sollten.

Die Artikel 9 und 10 des Handelsvertrages und der Art. 2 des angefügten Reglements bezüglich des Pays de Gex besagen:

„Art. 9. Die aus einem der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keiner höhern Verbrauchssteuer für Rechnung des Staates, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion solche entrichten oder entrichten werden, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels. Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

„Art. 10. Die auf Weinen französischen Ursprungs in Fässern — auch in Doppelfaß oder in anderer Verpackung — zu entrichtenden Gebühren sollen, welches auch die Qualität und der Preis dieser Weine sei, das Minimum der gegenwärtig für ausländische Weine in einfachen Fässern geltenden und in der Uebersicht F zu gegenwärtigem Verträge bezeichneten kantonalen Abgaben nicht übersteigen.“

„Weine in Flaschen haben die in besagter Uebersicht für fremde Weine in Flaschen angeführten Gebühren, und zwar nach Mitgabe der darin angegebenen Unterscheidungen zu entrichten.

„Es ist verstanden, daß in den Kantonen, wo keine Verbrauchs- oder Ohmgeldsabgaben bestehen, solche, wenn sie eingeführt würden, nicht auf Weine französischen Ursprungs gelegt werden dürfen.

„Gleichermaßen ist verstanden, daß, falls der eine oder andere der Kantone, welche Verbrauchssteuern oder Ohmgeld vom Weine erheben, die bezügliche Gebühr für schweizerische Erzeugnisse herabsetzen würde, die Weine französischen Ursprungs dieser Ermäßigung in gleichem Verhältnisse theilhaftig werden sollen.

„Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt die Verpflichtung, daß die in den Kantonen auf Branntwein und Liqueuren französischen Ursprungs bezogenen Verbrauchssteuern während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht über ihren gegenwärtigen Bestand erhöht werden.“

Der Art. 2 des Reglements in Betreff des Pays de Gex lautet:

„Es ist ausdrücklich verstanden, daß die hievor festgestellte Ermäßigung nur auf die eidgenössischen Gebühren Anwendung findet, nicht aber auf die Verbrauchssteuern, deren gegenwärtige Ansätze jedoch nicht erhöht werden sollen.“

Hält man diese Bestimmungen zusammen, so ergibt sich:

- 1) daß die importirten französischen Erzeugnisse nicht höhern Verbrauchssteuern unterworfen werden können, als die auf den Landes-Artikeln gleicher Art lastenden;
- 2) daß die Kantone, welche keine Verbrauchs- oder Ohmgeldsabgaben beziehen, solche in Bezug auf Weine französischen Ursprungs nicht einführen dürfen;
- 3) daß die Kantone, wo diesfällige Verbrauchssteuern bestehen, die letztern — den französischen Erzeugnissen gegenüber — nicht erhöhen dürfen.

Hierin liegt, wie uns scheint, eine offenbare Mißachtung der den Kantonen durch Art. 32 der Bundesverfassung vorbehaltenen Rechte, insofern es dort heißt:

„Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, Litt. e vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumgebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- a.
- b.
- c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes. //

d. Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden." — Hieraus folgt, daß die Gebühren auf fremden Erzeugnissen, wo solche bestehen, erhöht und, wo keine bestehen, solche neu eingeführt werden dürfen.

Wir wollen keineswegs uns zum Verfechter der indirekten Auflagen und der Ohmgelder aufwerfen; wir vertheidigen nur einen Grundsatz, dessen Ignorirung eine augenscheinliche Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte in sich schließt und mit raschen Schritten den Begriff Kanton zu einer bloßen geographischen Abgrenzung reduzieren müßte. Denn — kann die Bundesgewalt durch Verträge über Rechte schalten und walten, welche den Kantonen verfassungsgemäß gewährleistet sind — so wird sie mit noch mehr Grund die kantonalen Gesetzgebungen vorschreiben und modifiziren können, wie dies durch den Vertrag über das literarische und künstlerische Eigenthum geschehen ist.

Die Gefahr, welche wir beschwören möchten, ist so groß, daß bereits der Bundesrath sich enthoben glaubte, die Kantonsregierungen über die eben besprochenen Zustände zu befragen.

Wir sehen ferner, daß wenn er in der Frage der Niederlassungsgebühren zu Gunsten der Franzosen nicht nachgegeben hat, er nicht durch Prinzip-Rücksichten daran verhindert war, sondern durch die Befürchtung, eine zu große Störung in der Finanzverwaltung der Gemeinden und indirekt in derjenigen der Kantone herbeizuführen (Botschaft 313). Sobald daher der Bundesrath durch diese heilsame Furcht nicht mehr wird zurückgehalten werden, so wird er sogar über Materien, die die Finanzverwaltung der Kantone beschlagen, unterhandeln.

III.

Niederlassungsvertrag.

Jedermann hat begriffen, daß in dem Niederlassungsvertrag die gestellte Kompetenzfrage diejenige ist, welche der Art. 41 der Bundesverfassung in Bezug auf die Israeliten vorbehält.

Bevor wir aber auf die Sache eingehen, sei es uns erlaubt, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, unsere Gedanken über das eigentliche Wesen der Frage offen auszusprechen.

Wir huldigen lange schon dem Prinzip der Glaubensfreiheit. Schon lange sind wir der Ansicht, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom religiösen Glauben der Personen unabhängig sei; schon lange dachten wir, es wäre wünschbar, daß aus unserm konstitutionellen Rechte die Beschränkung verschwinden möchte, nach welcher die Israeliten des natürlichen Rechtes, nämlich der, das Wesen des menschlichen Lebens

bedingenden Freiheit: zu gehen, zu kommen, und sich an einem beliebigen Orte niederzulassen, beraubt sind. Wir müssen auch im Eingange bemerken, daß wir auf dieser Bahn nicht hinter Demjenigen zurückbleiben wollen, was die Mehrheit der Kommission will, sondern im Gegentheil noch weiter gehen als sie; was dieser Bericht beweisen wird.

Der Artikel 41 der Bundesverfassung, den wir hier zu Rathe zu ziehen haben, bestimmt Folgendes:

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden näheren Bestimmungen:

„Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt u. c.“

Dieser Wortlaut ist vollkommen klar; das Niederlassungsrecht ist, wie die Bundesverfassung zweimal sagt, nur den Schweizern einer der christlichen Konfessionen gewährleistet, so daß folglich die Israeliten davon ausgeschlossen sind.

Die Gründe, welche die Redaktoren der Bundesverfassung geleitet haben, sind im Protokoll über die Verhandlungen der Bundesrevisionskommission zu klar ausgesprochen, als daß wir davon hier nicht einen Auszug geben sollten.

Auf Seite 35 uff. dieses Protokolls heißt es:

Litt. k. Freie Niederlassung.

Mit dem Antrage, daß in der ganzen Eidgenossenschaft freies Niederlassungsrecht statuiert werden solle, wurde der weitere verbunden, gleichzeitig gewisse Bedingungen aufzunehmen, unter denen das Recht garantirt sein solle: etwa in der Weise, wie dies in dem Art. 30 im Entwurf von 1833 der Fall gewesen sei. Der zitierte Paragraph lautet also:

Art. 30. „Der Bund gewährleistet unter den nachstehenden Bestimmungen allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft:

- „a) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende gehörig beglaubigte Ausweisschriften beibringt:
 - „1) Einen Heimat- oder Angehörigkeitschein.
 - „2) Ein Zeugniß sittlicher Aufführung.
 - „3) Eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.
- „b) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und keinen andern besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

- „c) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kantonsleibühr bestimmen.
- „d) Der Niedergelassene tritt in alle Rechte der Bürger des Kantons ein, in welchem er sich niedergelassen hat, die politischen Rechte und den Mittheil an Gemeinds- und Korporationsgütern ausgenommen. Insbesondere wird ihm freie Gewerksausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.
- „e) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindslasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.
- „f) Der Niedergelassene kann in seine Heimat gewiesen werden:
- „1) Durch gerichtliches Strafurtheil.
 - „2) Durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn die Kantonalgesetzgebung den Letztern eine solche Kompetenz überträgt; wegen Verletzung der Gesetze über die Sitten- und die Armenpolizei; wegen Verurtheilung zu einer nicht rein polizeilichen Strafe und wegen Verlustes der bürgerlichen Ehren und Rechte.“

„Von einem Mitgliede wurde vollkommen gegeben, daß die Idee, nach welcher die Schweizer berechtigt sein sollen, in jedem Kantone nach Belieben sich niederzulassen und so die ganze Schweiz als Heimatland betrachten zu dürfen, zeitgemäß erscheine und auf die Dauer kaum mehr zurückzuweisen sein dürfte. Inzwischen aber habe der Vorschlag in seiner Allgemeinheit für manche Kantone, welche bisanhin diesen Grundsatz nicht anerkannt, gewisse Bedenlichkeiten, so z. B. gerade für Basel. . .

„Wenn auch die Abneigung gegen den fraglichen Grundsatz in Beziehung auf die Schweizer noch zu überwinden wäre, so steigern sie sich auf der andern Seite zur eigentlichen Besorgniß, im Hinblick auf den mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrag, nach welchem die französischen Bürger mit den am meisten begünstigten Schweizern in gleiche Linie zu stehen kommen. Wer aber die französische Erfindungsgabe in der Wahl von Berufen kenne, der müsse von diesen Chevaliers d'industrie in Beziehung auf die Dekonomie und die Moralität nur einen verderblichen Einfluß erwarten. Es dürfte mithin der Grundsatz der freien Niederlassung in jenem Kantonsheile nur dann geneigten Eingang finden, wenn es der Kommission gelingen sollte, gewisse sichernde Bestimmungen gegen diese reellen oder vermeintlichen Gefahren aufzufinden.

„Der Nachtheil, welcher aus den Niederlassungsverträgen mit fremden Staaten für die Schweiz erwachsen sei, wurde auch von anderer Seite

ausdrücklich zugestanden, indem das Ausland immer den größten Nutzen davon gezogen, während ihrerseits die Schweiz häufig nur in Verwicklungen gekommen sei; beispielsweise leben im Kanton Waadt 5000—6000 Sarden, während im Gegentheile nur wenige Waadtländer jenseits der Alpen ihr Auskommen finden, oder dort Wohnung zu nehmen sich veranlaßt sehen.

„In der Verhandlung selbst wurde hervorgehoben, daß neben den bereits im Paragraphen enthaltenen Bestimmungen noch andere Beschränkungen aufzunehmen sein dürften. In manchen Gesetzgebungen sei die Aufnahme der Israeliten entweder geradezu untersagt, oder doch an die ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Gemeinden geknüpft. Es würde nun in manchen Kantonen als ein wahres Unglück betrachtet werden, wenn das freie Niederlassungsrecht auch auf diese Klasse ausgedehnt würde, wenn mithin die Gemeinden, gleichwie den übrigen Schweizerbürgern, gezwungen werden könnten, den Juden ein Domizil zu gewähren. So hätten die Israeliten den zürcherischen Bezirk Regensperg, in der Nachbarschaft der aargauischen Judengemeinden Endingen und Lengnau, in der Weise torturirt und durch Wucher ausgesaugt, daß die Gesetzgebung wohl noch auf ernstere Maßregeln gegen das daheringe Unwesen bedacht sein müsse.

„Um die Israeliten auszuschließen, wurde das Amendement gestellt, entweder in Litt. a zu sagen: „die Schweizer beider Konfessionen seien zur Niederlassung berechtigt,“ — oder dann vorzuschreiben, daß nebst den übrigen Ausweisen auch ein Taufschein beigebracht werden müsse. Hinzunehmen ist der Antrag gemacht worden, daß auch den Schweizern des jüdischen Glaubensbekenntnisses aus dem Grunde das Niederlassungsrecht eingeräumt werden sollte, weil sie nie auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit gelangen könnten, so lange sie stets als Heiden behandelt würden.

„In der Abstimmung ergaben sich folgende Resultate:

- a) Für den Grundsatz: „freies Niederlassungsrecht für die Schweizerbürger beider Konfessionen,“ — stimmte eine Mehrheit von siebenzehn Mitgliedern.
- b) Die nämliche Mehrheit erklärte sich für eine Beschränkung in Beziehung auf die Juden.
- c) Für den Grundsatz einer Beschränkung in Beziehung auf die Neubürger, d. h. diejenigen Ausländer, welche sich das schweizerische Bürgerrecht erworben haben, — stimmte die nämliche Mehrheit von siebenzehn Mitgliedern.
- d) Dafür, daß diese Beschränkung auf fünf Jahre ausgedehnt werde, stimmte eine Mehrheit von zwölf Mitgliedern.
- e) Für den Grundsatz: „von den Niederzulassenden einen Ausweis zu fordern über Erwerbsfähigkeit oder den Besiz von Subsistenzmitteln für sich und die Ihrigen,“ — stimmten sechsundsechzig Mitglieder.“

Wir haben verschiedenen Einwürfen zu begegnen, welche sowohl in der Kommission als in der Botschaft des Bundesrathes geltend gemacht worden sind.

Der erste liegt in der Behauptung, der Art. 41 der Bundesverfassung sei nur für die schweizerischen Israeliten maßgebend und belasse der Bundesbehörde vermöge des Art. 8 das Recht, durch Staatsverträge freiere Bestimmungen zu Gunsten ausländischer Israeliten gutzuheissen.

Der Kommentar, auf welchen wir uns soeben berufen haben, widerspricht geradezu dieser Behauptung; denn, indem er mit Bedenken die Zulassung aller Schweizer zum Niederlassungsrecht sieht, betrachtet er mit Besorgniß eine Ausdehnung dieses Rechtes auf die Fremden und erblickt eine Gefahr in der Niederlassung der Israeliten. Es läßt sich demnach unmöglich annehmen, daß es im Geiste der Verfassung liege oder liegen könne, durch Verträge den Fremden zu gewähren, was die Verfassung den Einheimischen verweigert.

Beim Abgange einer ausdrücklichen Bestimmung kann man übrigens kaum als natürliche Folgerung, als eine billige und normale Sachlage, als eine vorgefaßte und vorzuziehende Meinung des Gesetzgebers dieses nach unserer Ansicht verletzende Verhältniß anerkennen, welches für den Ausländer ein Vorrecht gegenüber dem Schweizerbürger schaffen, die Ausweisung des schweizerischen Israeliten da gestatten würde, wo der fremde Israelite aufgenommen und geduldet werden müßte.

Ein zweiter Einwurf besteht darin, daß der Wortlaut der Verfassung allein es sei, an den man sich zu halten habe, und daß die aus dem Protokoll der Revisionskommission geschöpften Erläuterungen um so weniger binden, als sie meistens nur den Ausdruck persönlicher Meinungen bilden.

Wir beanstanden nicht im mindesten, daß der Wortlaut des Gesetzes dem Kommentar vorzuziehen sei, wo Widersprüche zwischen ihnen bestehen; wo aber der eine den andern vervollständigt, wo, wie hier, beide im Einklange sind, da verleiht der Kommentar dem Wortlaut eine Bekräftigung, die man vergeblich bestreiten würde.

Wir anerkennen auch, daß in dem hievor angeführten Auszuge aus den Verhandlungen der Revisionskommission der Ausdruck persönlicher Meinungen zu finden sei; aber man darf nicht vergessen, daß diejenigen, in deren Gegenwart sie ausgesprochen worden sind, sie sich angeeignet haben, sei es, indem sie den die Israeliten begünstigenden, im Schoße der 1847er Kommission gefallenen Antrag zurückwiesen, sei es, indem sie den Wortlaut des Verfassungsartikels in dem beschränkenden Sinn faßten, der ihm eigen ist. Wer wollte übrigens behaupten, daß man im Jahr 1848 auf eine Annahme der Bundesverfassung durch das Volk hätte zählen dürfen, wenn man damals gesagt hätte, daß die schweizerischen Israeliten

allein vom Niederlassungsrechte ausgeschlossen wären, daß aber dieses Recht den fremden Israeliten gewährt werden könnte?

Man macht ferner geltend, daß wenn auch zur Zeit, als die neue Bundesverfassung verathen wurde, die allgemeine Meinung sich dem Ausschlusse der Israeliten zuneigte, diese Neigung seither eine andere Richtung genommen habe und man heutzutage mit eben dieser allgemeinen Meinung einig gehe, indem man allen und namentlich den Israeliten das Recht der freien Niederlassung gewähre.

Die Ansichten haben sich in der That geändert, die Vorurtheile sind schwächer geworden, wenn sie auch nicht ganz verschwunden sind. Die Minderheit anerkennt es und mit Befriedigung spricht sie es aus. Die Befugniß aber, das Grundgesetz abzuändern, gestützt darauf, daß die Ansichten sich geändert haben, kann sie nur dem Volke zuerkennen.

Das Volk hat Niemanden sein Revisionsrecht übertragen; seine Abgeordneten haben geschworen, die Verfassung zu halten, und sie haben von keiner Seite den Auftrag empfangen, sie zu ändern.

Der Art. 41 hat in der Praxis die Auslegung erhalten, welche wir ihm geben, und der Bund hat unabänderlich anerkannt, daß der Vorbehalt des Art. 41 ohne Unterschied auf alle Israeliten, Ausländer wie Inländer, Anwendung finde. Zum Beweise mögen einige beiläufig entnommene Vorgänge dienen.

Eine vom Bundesrathe unterm 14. Januar 1852 an die französische Regierung gerichtete Note sprach sich in folgender Weise aus:

„In der Schweiz, heißt es daselbst, stand das Recht selbstständiger Gesetzgebung über die Niederlassung früher ganz den Kantonen zu, so daß es ihnen unbenommen war, nicht nur Angehörige anderer Staaten, sondern auch Bürger anderer Kantone ganz oder theilweise von der Niederlassung auszuschließen. Die Bundesverfassung von 1848 beschränkte hierin die Souveränität der Kantone in so weit, daß sie nun verpflichtet sind, den Bürgern anderer Kantone, welche der christlichen Konfession angehören und den verfassungsmäßigen Bedingungen entsprechen, die Niederlassung zu gestatten. Weiter reicht der Zwang der Bundesverfassung nicht, und es folgt aus diesem, daß es auch jetzt wie früher den Kantonen freisteht, Personen, die einer nicht christlichen Konfession angehören, die Niederlassung zu gestatten oder zu verweigern. In dieser Hinsicht sind also die Kantone selbstständig und befinden sich in ihrem verfassungsmäßigen Rechte, wenn sie z. B. schweizerischen Israeliten die Niederlassung nicht gestatten. Aus demselben Grunde kann ihnen auch nicht zugemuthet werden, Angehörige fremder Staaten günstiger zu behandeln, als ihre schweizerischen Mitbürger. Diesen Grundsatz der Selbstständigkeit der Gesetzgebung hat die Schweiz von jeher auch im Verkehre mit andern Staaten festgehalten, und er ist noch von keinem Staate angefochten worden, weil jeder Staat ihn auch für sich in Anspruch nimmt.“

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Sardinien, vom 8. Juni 1851, behält in Bezug auf die sardinischen Israeliten die Beschränkung des Art. 41 der Bundesverfassung vor, indem er sagt:

„Art. 1. Die sardinischen Bürger werden, vorbehalten die Zustimmung von Art. 41 der Bundesverfassung, für ihren Aufenthalt in der Schweiz den Schweizerbürgern gleichgestellt, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterziehen.“

Endlich hat man auch, weil man die verfassungsmäßige Möglichkeit, den fremden Israeliten weitere Rechte als den schweizerischen zu gewähren, nicht zugestand, darauf verzichtet, den mit den Niederlanden, Amerika und Persien abgeschlossenen Verträgen Folge zu geben.

Nach Darlegung dessen, was wir für den wahren Sinn der Verfassung ansehen, sei uns noch gestattet, Ihnen, Tit., einige weitere Bemerkungen zu unterbreiten.

Man versichert, es liege im festen Willen des Bundesrathes, mit andern Staaten, u. A. mit Italien und Deutschland, dem uns vorliegenden ähnliche Verträge abzuschließen. Nun ist sicher, daß diese neuen Verträge durch die andern Staaten nur eingegangen werden gegen Anerkennung des Rechts zur freien Niederlassung für die italienischen, deutschen Israeliten u. s. w. von Seite der Schweiz. Angenommen, diese Staatsverträge erstrecken sich nach und nach, wenn nicht auf alle, so doch auf eine große Zahl der europäischen Staaten, so werden folgerichtig alle Israeliten Europas, mit Ausnahme der schweizerischen Israeliten, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.

Freilich haben der Bundesrath und die Kommissionsmehrheit den Willen, einen solchen Ausgang als normalen Zustand zu vermeiden; sie zählen aber auf das Befremdliche eines derartigen aus dem vorliegenden Vertrage sich ergebenden Verhältnisses selbst, um einen moralischen Druck auf die betreffenden Kantone auszuüben und sie zur Anerkennung der Gleichheit für alle Bürger, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, zu bringen.

Lassen wir auch den Absichten derer, welche diesen Weg für den vorzüglichsten halten, volle Gerechtigkeit widerfahren, so ist es uns doch nicht möglich, ihnen auf demselben zu folgen. Der darin liegende Verfassungseinbruch hindert uns daran, und es scheint uns, wir wiederholen es, moralisch nicht möglich, den Fremden vor den Einheimischen die Wohlthat der Neuernung zu gewähren.

Uebrigens leiten uns nicht nur aus der Verfassung entspringende oder im Nationalstolze gegründete Bedenken: aus dem von der Mehrheit vorgeschlagenen Verfahren könnte in der That noch Ernsteres sich entseln. Aeußert der moralische Druck, auf den man rechnet, nicht seine

Wirkung auf alle Kantone, so wird eine Zeit hindurch die Ungleichheit zum Nachtheil der Einheimischen fortbestehen, und man wird dann wohl zwischen dieser zum bleibenden Verhältniß werdenden Ungleichheit und der theilweisen Revision der Verfassung wählen müssen.

Die Minderheit zieht vor, sofort zu diesem Mittel der Partialrevision zu greifen.

Es ist das einzige, das nichts im Zweifel läßt, und auch die Möglichkeit für die Einheimischen verletzender Ungleichheiten beseitigt, wie es allein das Volk frei dazu beruft, durch feierliche Abstimmung die gemachten Fortschritte zu bekunden, durch eine Aeußerung seines souveränen Willens ein Vorurtheil vergangener Zeiten zu vernichten.

Befürchtungen wegen des Revisionsergebnisses sind übrigens kaum zu hegen, indem ja da, wo man dem Zwange des Verfassungswortlautes und der bisherigen Uebung ausweichen will, behauptet wird, was auch wahr ist, daß seit 1848 die Geister fortgeschritten sind und über dieser Frage Licht geworden ist.

Wir gestehen, daß eine, wenn auch nur theilweise Verfassungsrevision, eine Handlung ist, die nicht leichtlin begonnen, noch in gewissen Augenblicken vorgenommen, eine Handlung, die nicht zu oft wiederholt werden darf.

Hier aber haben wir einen wesentlichen Grundsatz des öffentlichen Rechts zu ändern. Es handelt sich um eine Reform, deren Nothwendigkeit sich dringend fühlbar macht. Wir stehen einer Verfassung gegenüber, die seit 16 Jahren, ohne eine Aenderung zu erleiden, bestanden hat.

Von diesen drei Standpunkten aus erscheint die Revision gerechtfertigt.

Was aber in uns jede Befürchtung bannt, ist der Umstand, daß, Gott sei Dank, die neuen Einrichtungen unseres Vaterlandes nicht nur angenommen, sondern dem ganzen Volke theuer sind, daß ihnen vom einen Ende der Eidgenossenschaft zum andern allgemeine Hingebung und Liebe gewidmet wird.

Man müßte wenig Vertrauen in diese Einrichtungen selbst setzen, wollte man in solchen Umständen an ihrem regelmäßigen Gange zweifeln.

IV.

Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

In Bezug auf diesen Vertrag bedarf es von Seite der Minderheit keiner langen Erörterungen, um nachzuweisen, daß die Kompetenzfrage

in maßloser Weise zu Gunsten des Bundes, zum Nachtheil der Kantonal-souveränität entschieden worden ist.

Es genügt in der That, auf den Wortlaut der Art. 8 und 9 der Bundesverfassung, wie wir an einem andern Orte unseres Berichts gethan haben, zu verweisen und die seit 1848 eingehaltene Uebung ins Auge zu fassen.

Was die Uebung anbelangt, so berichtet Ulmer in Nr. 40 seines Werkes über das schweizerische Staatsrecht was folgt:

„Die französische Gesandtschaft übermittelte dem Bundesrathe „als Organ der Kantone nach Außen“ den Entwurf eines Vertrages „betreffend den Nachdruck. In seinem diesfälligen Berichte an den Bundesrath bemerkt darüber das Justiz- und Polizeidepartement:

„Die Frage, ob und in welcher Weise der Bundesrath näher auf „dieses Projekt eingehen soll, hat eine ganz eigenthümliche formelle „Seite. Es handelt sich nämlich nicht darum, sei es aus eigener oder „fremder Initiative, der Bundesversammlung einen die ganze Schweiz „umfassenden Vertrag vorzuschlagen. Denn es ist einleuchtend, daß der „Gegenstand vorzugsweise die kantonale Gesetzgebung beschlägt und daß „diejenigen Kantone, die von einem Konkordate gegen den Nachdruck nichts „wissen wollten, noch weit weniger einen Vertrag mit dem Auslande „eingehen würden und wohl auch nicht dazu verhalten werden könnten. . . . „Dadurch wird die Stellung des Bundesrathes eine ganz andere; er wird „nur die vermittelnde Behörde, die keine Initiative hat und an deren Zustimmung ein solcher Vertrag nicht gebunden ist. Wohl aber steht dem „Bundesrathe ein Veto zu, wenn er findet, daß ein solcher Vertrag mit „den Rechten des Bundes im Widerspruch stehe.

„Es handelt sich also mit einem Worte um eine Anwendung des „Art. 9 der Bundesverfassung, laut welchem die Kantone befugt sind, „über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und „der Polizei Verträge mit dem Auslande abzuschließen, insofern dieselben „den Rechten des Bundes oder anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. „Wenn dieser Standpunkt richtig ist, so folgt daraus, daß der Bundesrath, insofern kein Stoff zu einem Veto nach Art. 9 cit. vorhanden „ist, eben so gut die Verpflichtung hat, das Anerbieten Frankreichs den „betreffenden Kantonen mitzutheilen, wie er irgend andere Eröffnungen „oder Rechtsbegehren fremder Staaten an sie zu versenden hat. Auch „haben sich die betreffenden Kantone ihre Souveränität dadurch vorbehalten, „daß sie im Konkordat gegen den Nachdruck sich das Recht der „Genehmigung eines diesfälligen Vertrages mit dem Auslande vindizirten.

„Sodann wird weiter ausgeführt, daß vom konstitutionellen Standpunkte aus kein Grund der Unzulässigkeit vorhanden sei und beantragt, „es sei der Entwurf den konkordirenden Kantonen mitzutheilen.

„Der Bundesrath genehmigte diesen Antrag am 23. November 1857.“

Die Praxis bestätigt auch die Theorie durch die Art und Weise, wie der Vertrag zwischen Genf und Frankreich verhandelt und abgeschlossen wurde. Ulmer berichtet darüber in Nr. 41 seines Werkes Folgendes:

„Nachdem Frankreich seine Geneigtheit ausgesprochen, mit Genf allein zu unterhandeln, hat der Bundesrath die dortige Regierung ersucht, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen. Bei den fernern Verhandlungen hat der Bundesrath folgende Stellung eingenommen:

„1. Der von der Regierung von Genf bezeichnete Bevollmächtigte wurde vom Bundesrath bestätigt und als solcher mit einer Vollmachtsurkunde versehen.

„2. Der Bundesrath behielt sich vor, einen zweiten Abgeordneten seinerseits zu ernennen, was zwar unterblieb.

„3. Er behielt sich die Prüfung und Genehmigung des Vertragsprojektes vor und hat später dieses Recht geübt, indem er verlangte, daß im Ingresse auch der Bundesrath aufgeführt, daß der Abgeordnete als sein Abgeordneter auf Vorschlag der Regierung von Genf bezeichnet, daß die im Art. 3 erwähnten Certifikate gegenseitig von den Gesandtschaften oder Konsulaten ohne Kosten legalisirt werden sollen; daß in Art. 18 beigefügt werden müsse, die dort vorgesehene Kompensation dürfe sich nicht gegen die Rechte des Bundes oder anderer Kantone verstoßen; daß ein von dem Genfer Abgeordneten vorgeschlagener Art. 18, betreffend die Möglichkeit der Zollabfertigung und Zahlung der Stämpel- und Postgebühren für die Sendungen durch den Absender auch für den andern Staat, gestrichen werden müsse, als ein Punkt, der bei Unterhandlungen für die ganze Schweiz zu berücksichtigen sei; daß auch dem Bunde das Recht der Aufkündigung des Vertrages und andern Kantonen der Weisheit vorbehalten werde; daß er dann die förmliche Genehmigung des Vertrages aussprach, und daß die endliche Auswechslung der Ratifikationen durch einen Abgeordneten des Bundesrathes erfolgte.“

Was das dem Bunde durch den vorliegenden Vertrag zugestandene Uebermaß an Kompetenz noch fühlbarer macht, sind die sachbezüglichen Strafbestimmungen und selbst die Prozedurvorschriften, welche darin ohne Rücksicht auf die Kantonsouveränität und die jedem Strafgesetze eigene Strafbemessung aufgenommen worden sind.

So wird nach Art. 117 des Neuenburgischen Strafgesetzbuches:

Wer auf den Erzeugnissen seines Gewerbes das Zeichen eines Andern für gleichartige Erzeugnisse anbringt, entweder in eine Buße von 20 bis 100 Franken oder Gefängnißstrafe von 4 bis 15 Tagen verfällt,

während nach Art. 32 des in Rede stehenden Vertrages mit einer Buße von 50 bis 2000 Franken oder Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder einer der beiden Strafen zu bestrafen ist:

1) Wer, ohne ein Zeichen nachzumachen, eine betrügerische, zur Täuschung des Käufers geeignete Nachahmung desselben verfertigt;

- 2) wer von einem Zeichen Gebrauch macht, das Merkmale an sich trägt, welche den Käufer über die Beschaffenheit des Erzeugnisses zu täuschen geeignet sind;
- 3) wer ein oder mehrere Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf auslegt, von denen er weiß, daß sie mit einem betrügerlich nachgeahmten Zeichen versehen sind oder mit einem solchen, welches Merkmale an sich trägt, die den Käufer über die Beschaffenheit des Erzeugnisses zu täuschen geeignet sind.

Wir haben gesagt, man sei so weit gegangen, im Vertragswege auch Prozedurfragen zu regeln. Um sich davon zu überzeugen, genügt ein Durchlesen des zweiten Absatzes im Art. 45, der vorschreibt, daß Zivilklagen summarisch abzuwandeln seien.

Bevor wir unsere Erörterung über diesen Gegenstand schließen, sei uns noch gestattet, einige wesentliche Betrachtungen anzubringen, die uns das der französischen Regierung durch den in Rede stehenden Vertrag gemachte Zugeständniß lebhaft bedauern lassen.

Wir werden nicht in eine Erörterung des Grundsatzes selbst und der Rechtmäßigkeit des literarischen und künstlerischen Eigenthums eintreten, sondern uns auf eine Beleuchtung des Vertrages, wie er vorliegt, beschränken.

Vor Allem ist zu bemerken, daß der einzige Theil des Vertrages, dem wir zustimmen könnten, wenn er nicht überflüssig wäre, derjenige ist, welcher die Fabrikzeichen schützt.

Er ist jedoch überflüssig, weil die Strafgesetze der Kantone Diejenigen in Strafe verfallen, welche die Zeichen Anderer annehmen.

Was den Vertrag über das künstlerische und gewerbliche Eigenthum besonders auszeichnet, ist, daß darin Alles von unserer Seite Zugeständniß ist, während Frankreich Vortheil daraus zieht und nichts zugesteht.

Man würde vergeblich auf das in der Uebereinkunft festgestellte Gegenrecht verweisen, denn dieses Gegenrecht ist nur ein nominelles von Seite Frankreichs. Denn:

die französischen Drucker und Buchhändler werden sich als solche von Rechts wegen, kraft des Vertrages und weil sie Franzosen sind, in der Schweiz niederlassen können. Die schweizerischen Drucker und Buchhändler können sich ebenfalls in Frankreich niederlassen, aber es wird ihnen, selbst vorausgesetzt, daß diese Berufe nicht den Franzosen allein vorbehalten seien, nur nach dem Belieben der Polizei und unter der Bedingung, ihr immer zu Willen zu sein, die Ausübung ihres Berufes gestattet werden.

Alle französischen Schriften werden frei in die Schweiz gelangen. Die schweizerischen Schriften aber werden ebenfalls, um Zutritt in Frankreich zu erhalten, sich mit einer Polizei abfinden müssen, welche dem Vernehmen nach es in solchen Dingen nicht leicht nimmt.

Die französischen Zeitungen werden in der Schweiz keiner Stämpelgebühr unterliegen. — Die wenigen Schweizerzeitungen, die Zulass in Frankreich finden, werden auch fernerhin dieser für sie erdrückenden Last unterworfen bleiben.

Wir werden ohne gleichartige Gegenleistungen zu Hüttern der französischen Werke und das Urtheil Deba in in Betreff des musikalischen Eigenthums (in Sachen der Musikdosen) zeichnet uns treffend alle Uebertreibungen, zu welchen der Grundsatz, dessen gutmüthige (bénévoles) Beschützer wir werden sollen, führen kann.

Unsere Meinung ist, daß das schweizerische Publikum mehr als ein Mal staunen wird, wenn es durch die Erfahrung alle Uebertreibungen des literarischen und künstlerischen Eigenthums und alle Vortheile kennen lernt, die man aus den unvermeidlich dehnbaren und willkürlichen Bestimmungen ziehen kann, welche auch in der vorliegenden Uebereinkunft zu seiner Definition und zu seinem Schutze dienen.

Wir haben soeben von einem Gegenstande gesprochen, dessen Sonderbarkeit schon durch den ihm beigelegten Namen sich offenbart. Wir meinen das musikalische Eigenthum.

Wir sind der Ansicht, daß in dieser Hinsicht die Schweiz besser hätte behandelt werden können und sollen.

Das Schlußprotokoll verspricht uns freilich, daß die französische Regierung dem gesetzgebenden Körper in dessen nächster Session einen Gesetzesentwurf einbringen werde, dahin lautend, daß die Aufnahme von musikalischen Stücken in Musikdosen, Drehorgeln u. dgl. nicht die Nachahmung desselben Musikstückes bilde. Einfacher und billiger wäre es gewesen, im Vertrage selbst eine Erklärung aufzunehmen, welche zu geben die französische Regierung vollkommen befugt gewesen wäre, ohne die Zustimmung des gesetzgebenden Körpers einzuholen. In Ermangelung derselben hätte man durch eine Uebergangsbestimmung Garantien gegen die Folgen des Urtheils Deba in erwirken sollen und sollte es noch. Indessen ist das Gegentheil vereinbart worden, denn der Art. 10 der Uebereinkunft bestimmt: „Der Verkauf, Verkehr und das Feilbieten in Frankreich von „Werken oder Gegenständen, welche nach Mitgabe der Art. 1, 4, 5 und 6 „unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist mit Vorbehalt der Bestimmungen „im Art. 11 verboten, sei es, daß diese unbefugten Nachbildungen aus „der Schweiz, sei es, daß sie aus irgend einem andern fremden Lande „herkommen.“

Endlich bedauern wir, daß das literarische und künstlerische Eigenthum zum Gegenstand eines in seiner Dauer so weit gedehnten Schutzes gemacht werde, wie im Art. 22 der Uebereinkunft bestimmt ist.

Wir sind in Bezug auf diesen Vertrag über die Kompetenzfrage hinweggegangen, weil es sich um ein wichtiges Zugeständniß handelt, das man im Grunde bedauert, gemacht haben zu müssen, und dessen

zahlreiche Uebelstände sich namentlich in dem Theile der Schweiz fühlbar machen werden, wo die französische Sprache herrscht. Genf hat die Erfahrung gemacht, und weit entfernt, das Sonderabkommen vom 30. Oktober 1858 zu erneuern, hat es die Kündigung desselben erklärt.

V.

Uebereinkunft, betreffend die nachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Gränzwaldungen.

Um die Inkompetenz des Bundes in dieser Sache nachzuweisen, genügt es, die einschlägigen Bestimmungen einander gegenüber zu stellen und in Erinnerung zu bringen, daß die eingehaltene Uebung die Frage zu Gunsten der kantonalen Kompetenz entscheidet.

Die Uebereinkunft betrifft nachbarliche und polizeiliche Verhältnisse; sie regelt auf die Waldungen bezügliche, also staatswirthschaftliche Fragen.

Nun behält der Art. 9 der Bundesverfassung den Kantonen die Befugniß vor, mit dem Auslande Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei abzuschließen.

Den Beweis weiter ausführen, hieße ihn schwächen.

VI.

Schlußprotokoll und Erklärung, betreffend das Paßwesen.

Diese Aktenstücke rufen keiner besondern Bemerkung von unserer Seite in Betreff der Kompetenzfrage. Das erste ist nur eine Beilage zur Uebereinkunft, betreffend das literarische und künstlerische Eigenthum, über welche wir unsere Bemerkungen gemacht haben. In Betreff der Erklärung wegen des Paßwesens denken wir, daß es beim Alten verbleiben und sie keine Folge haben wird, so lange nicht Frankreich durch gerechtes und billiges Gegenrecht halten die bereits erfolgte Aufhebung der Paßformalitäten für die Franzosen in der Schweiz als Ersatz für die Aufhebung der Pässe zu Gunsten der Schweizer in Frankreich betrachtet.

Das Begehren betreffend Ermäßigung der Gebühren für Aufenthaltsbewilligungen würden wir begreifen, wenn diese Gebühren in anderer Weise für die Franzosen als für die Schweizer bemessen würde. Jedermann aber weiß, daß hierin vollkommene Gleichheit obwaltet.

VII.

Schlußbemerkungen.

Gestatten Sie, Tit., ungeachtet des Umfanges unseres Berichtes, noch einige allgemeine Betrachtungen anzubringen.

Die Wichtigkeit der Sache verbürgt uns die Erlaubniß.

Durch Männer von tiefem Wissen und erprobter Vaterlandsliebe haben wir die Ansicht äußern hören, daß die mit Frankreich geschlossenen Verträge ein Zeichen des Fortschrittes der rekonstituirten Schweiz seien. Wir haben, als wir diese Worte hörten, eine eben so natürliche als gerechtfertigte Regung des Nationalstolzes empfunden.

Gleichwohl haben wir aber uns nicht verhehlen können, daß dieser theils aus der Zentralisation, wie die Verträge mit Frankreich beweisen, theils aus der Schwächung des kantonalen Einflusses hervorgegangene Fortschritt auch seine Klippen und Gefahren habe.

Gegenüber ernstern Verhältnissen, bei dringenden diplomatischen Reklamationen und mit den Verfassungstheorien, die wir bekämpfen, wird es der Bundesbehörde sehr schwer fallen, auf die vis inertiae, welche bekanntlich die Macht des Schwachen ist, sich zu berufen und sich hinter das non possumus der Kantonsouveränität zu verschanzen.

Wir haben auch von Gewerbsleuten ersten Ranges, von Staatswirthschaftkundigen mit einer durch lebhaftes Vaterlandsliebe erhöhten Zuversicht behaupten hören, daß Handelsverträge für die Schweiz eine Nothwendigkeit seien, sofern sie nicht außer der großen in Europa sich vollziehenden Verkehrsbewegung bleiben und staatswirthschaftliche Interessen von höchster Bedeutung gefährden wolle:

In dieser Hinsicht glaubt die Minderheit nichts Besseres thun zu können, als die Sache der Weisheit und Vaterlandsliebe der Vertreter des Volkes anheimzustellen.

Sprechen sie die Ratifikation, die man verlangt, aus, so werden sie — die Minderheit hofft es mit fester Zuversicht — die Grundsätze zu wahren und Rechte unangetastet zu lassen wissen, welche zu mißkennen keiner unter ihnen die Absicht oder das Recht hat.

VIII.

Schluß und Anträge.

1. Die Minderheit anerkennt, daß der Handelsvertrag mit Frankreich, an und für sich genommen, eine erhebliche Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse mit sich bringt, ohne jedoch in den von beiden Ländern erhobenen Gebühren das Gleichgewicht herzustellen. Da beide Theile

Tarifiermäßigungen zugestanden haben, während der Ausgangspunkt für die Schweiz der Freihandel und für Frankreich der Schutzzoll war, so besteht die Ungleichheit noch fort.

2. Die weitem Uebereinkünfte — ausgenommen diejenige über das literarische und künstlerische Eigenthum, welche die Minderheit nur bedauern kann — mögen angenommen werden.

3. Da der Gegenstand von der Kompetenzfrage, die der vorliegende Bericht behandelt, abhängig ist, so ist die Minderheit der Ansicht, es sollte:

I.

ein Eintreten auf die Sache vertagt werden.

II.

folgender Antrag, gleichviel welches Ergebniß die Abstimmung über die Verträge mit Frankreich habe, angenommen werden:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen, zu dem Ende, daß im Art. 41 der Bundesverfassung gewährleistete Niederlassungsrecht vom Glaubensbekenntnisse des Bürgers unabhängig zu machen.

Neuenburg, den 26. August 1864.

Die Minderheit:

Philippin.



Bericht der Minorität der nationalrätlichen Kommission über die Verträge mit Frankreich. (Vom 26. August 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.09.1864
Date	
Data	
Seite	635-657
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 533

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.